

Verbot des Verkaufs unter Einstandspreis beibehalten

Stellungnahme zum Hauptgutachten der Monopolkommission

17. November 2006



Interessenverband des Video- und
Medienfachhandels in Deutschland



Bundesverband freier Tankstellen und
unabhängiger deutscher Mineralölhändler



Handelsverband
Musik und Medien



Gesamtverband
Deutscher Musikfachgeschäfte

Verbote des Verkaufs unter Einstandspreis beibehalten

Die unterzeichnenden Verbände lehnen die von der Monopolkommission in ihrem Hauptgutachten vorgeschlagene Abschaffung des Verbotes des Verkaufs unter Einstandspreis ab, da diese insbesondere dem Mittelstand und der Dienstleistungswirtschaft schaden würde.

Sie fordern die Bundesregierung stattdessen auf, das Verbot des Verkaufs unter Einstandspreis beizubehalten, aber die **bisherige Regelung zu stärken und praktikabler zu gestalten**. Dazu sollte

- a) eine Beweislastumkehr nach dem Vorbild des österreichischen Kartellgesetzes geschaffen werden und
- b) die konzerninternen Verrechnungsmöglichkeiten eingeschränkt werden.

Insbesondere im **Medienmarkt** soll somit verhindert werden, dass Filme und Musik-CDs als Lockvogelangebote genutzt werden, um den Kunden letztendlich andere Waren zu verkaufen. Diese Lockvogelangebote haben den deutschen Tonträgermarkt und insbesondere dessen lokaler Handelsstruktur bereits massiv geschadet.

Neben dem Handel wirken Lockvogelangebote sich auch negativ auf die **Dienstleistungsbranchen** aus. Sei es, dass der immer geringer werdende Preisabstand zwischen den Lockvogelangeboten und dem regulären Vermietpreise von Filmen die Vermietung derselben immer mehr erschwert oder dass Tankstellen ihre Dienstleistungen gar nicht mehr anbieten können, da die Kunden nur die Tankstellen mit den niedrigsten Preisen besuchen.

Die lokalen Händler und Dienstleister in den Mineralöl- und Medienmärkten stehen einem Oligopol von internationalen Herstellern gegenüber, welche ebenfalls auch direkt oder indirekt an den Endverbraucher verkaufen.

So sind mittelständische Unternehmen der **Mineralölwirtschaft** wiederholt der Situation ausgesetzt gewesen, an Raffinerien höhere Preise z.B. für Benzin und Dieselmotorenstoffe bezahlen zu müssen als die Raffineriegesellschaften an ihren eigenen Tankstellen vom Endverbraucher forderten.

Die Verbände fordern deshalb eine Änderung der Regelungen zum Verkauf unter Einstandspreis des § 20 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) in dem Sinne, dass

- a) ein Großhandelspreis nicht über dem Endverbraucherpreis liegen darf
- b) im Falle des Verdachts die Beweislast bei dem Anbieter des Preises liegt und
- c) über die Auslegungsgrundsätze des Bundeskartellamtes die konzerninternen Verrechnungsmöglichkeiten (auch im Bereich der Werbekostenzuschüsse) eingeschränkt werden und konzernweite Einkaufspreise mit in die Bewertung einbezogen werden.

Die Verbände schlagen folgende **Neufassung der Absätze (4) und (5) des § 20 GWB** „Diskriminierungsverbot, Verbot unbilliger Behinderung“ vor:

(4) Unternehmen mit gegenüber kleinen und mittleren Wettbewerbern überlegener Marktmacht dürfen ihre Marktmacht nicht dazu ausnutzen, solche Wettbewerber unmittelbar oder mittelbar unbillig zu behindern. Eine unbillige Behinderung im Sinne des Satzes 1 liegt insbesondere vor, wenn ein Unternehmen Waren oder gewerbliche Leistungen

1. nicht nur gelegentlich unter Einstandspreis oder seinen Beschaffungskosten anbietet, es sei denn, dies ist sachlich gerechtfertigt;
2. kleinen und mittleren Unternehmen, mit denen es auf dem nachgelagerten Vertrieb dieser Waren oder gewerblichen Leistungen im Wettbewerb steht, zu einem höheren Preis liefert, als es selbst auf diesem Markt anbietet (Kosten-Preis-Schere), es sei denn, dies ist sachlich gerechtfertigt.

(5) Ergibt sich auf Grund bestimmter Tatsachen nach allgemeiner Erfahrung der Anschein, dass ein Unternehmen seine Marktmacht im Sinne des Absatzes 4 ausgenutzt hat, so obliegt es diesem Unternehmen, den Anschein zu widerlegen.

Bundesverband der Dienstleistungswirtschaft (BDWi vormals AWM)

Universitätsstr. 2-3a, 10117 Berlin, Tel: 030-288807-0, Fax: 030-288807-10; www.bdwi-online.de
Die Mitglieder des BDWi sind engagierte mittelständische Unternehmer aus allen Bereichen der Dienstleistungswirtschaft. Zu ihr gehören rund 100.000 mittelständische Unternehmen, vertreten durch über 100 Mitgliedsverbände und eine große Zahl Einzelmitglieder.

Bundesverband freier Tankstellen und unabhängiger deutscher Mineralölhändler (BFT)

Ippendorfer Allee 1 d, 53127 Bonn, Tel: 0228-91029-0, Fax: 0228-91029-29; www.bft.de
Die Mitgliedsfirmen betreiben öffentliche Tankstellen, Mineralölhandelsfirmen und in begrenztem Umfang Heizölhandel. Der Marktanteil des bft liegt bei 10 % (Tankstellengeschäft). Die Beschäftigtenzahl an den Tankstellen liegt zur Zeit bei insgesamt 16.500 Mitarbeitern.

Gesamtverband Deutscher Musikfachgeschäfte e.V. (GDM)

Friedrich-Wilhelm-Straße 31, 53113 Bonn, Tel: 0228-53970-0, Fax: 0228-53970-70; www.gdm-online.com

Der GDM ist ein Zusammenschluss von Musikfachgeschäften aus dem gesamten Bundesgebiet. Er zählt heute ca. 1000 ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

Handelsverband Musik und Medien e.V. (HAMM)

Maria-Louisen-Str. 67, 22301 Hamburg, Tel: 040-32527177, Fax: 040-32527178; www.hamm-ev.de
Der HAMM repräsentiert mit seinen Mitgliedern einen Marktanteil von über 50 % des deutschen Tonträgermarktes und umfasst etwa 2500 Outlets.

Interessenverband des Video- und Medienfachhandels in Deutschland e.V. (IVD)

Hartwichstraße 15, 40547 Düsseldorf, Tel: 0211-577390-0, Fax: 0211-577390-69; www.ivd-online.de
Der IVD vertritt als Berufsverband etwa 80 % der 4.200 deutschen Videotheken.